

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 243.

Dienstag den 22. October 1895.

R. u. I. Reichs- (gemeinsame) Kriegsministerium
Abthg. 13, Nr. 1757 von 1895.

(4602)

Kundmachung.

Das Reichs- (gemeinsame) Kriegs-Ministerium beabsichtigt die in dem angefügten Verzeichnisse benannten Gegenstände im Wege der allgemeinen Concurrenz sicherzustellen, weshalb es zur Einbringung schriftlicher Offerten hiermit einlädt.

Die Offerten haben Folgendes zu beachten:

I. Es werden nur österreichische oder ungarische Staatsbürger berücksichtigt, deren Vertrauenswürdigkeit und Leistungsfähigkeit außer Zweifel steht. Firmen, welche bereits Mitglieder der Heeres-Lieferungs-Consortien sind, werden jedoch bei dieser Concurrenz nicht berücksichtigt.

Die offertenen Gegenstände müssen unbedingt im Inlande aus inländischem Material erzeugt werden.

Bei Erstehern aus den Ländern der ungarischen Krone müssen die zu liefernden Artikel und das zu denselben erforderliche Material — das leichtere soweit dasselbe in der erforderlichen Menge und Qualität zur Erzeugung mustermäßiger Sorten sowie auch zum gleichen oder billigeren Preise als außerhalb Ungarns erlangbar — in jenen Ländern selbst erzeugt werden.

II. Die Offerten, welche der Heeresverwaltung nicht bereits aus früheren Lieferungen bekannt sind, haben ihre Solidität und Leistungsfähigkeit durch Beugnisse nachzuweisen.

Zur Ausfertigung solcher Beugnisse sind berufen:

1.) Rücksichtlich der im Handelsregister protokollierten Firmen:

Die Handels- und Gewerbezämmern, in deren Bezirk die Firmen etabliert sind.

2.) Bezüglich jener Offerten, welche handelsgerichtlich nicht protokolliert sind:

Die politischen Behörden erster Instanz, in deren Bereich der Wohnort des Offerten liegt.

Diese Beugnisse werden von den zu ihrer Ausfertigung berufenen Organen den Parteien nicht ausgesetzt, sondern unmittelbar an das Reichs- (gemeinsame) Kriegs-Ministerium gesendet.

Die Offerten haben daher beuhfs Ausfertigung eines solchen Documentes bei der zuständigen Handels- und Gewerbezämmern (der politischen Behörde erster Instanz) rechtzeitig das Gesuch einzubringen, in welchem:

1.) der Vor- und Zuname (Vorlaud der Firma);

2.) der Geschäftszweig und der Wohnort;

3.) die zur Durchführung der Offertverhandlung berufene Militärbehörde (im vorliegenden Falle das Reichs- (gemeinsame) Kriegs-Ministerium);

4.) der Tag der Verhandlung, und

5.) die Lieferungsgegenstände und deren Quantität genau anzugeben sind.

Der Bescheid, welcher auf dieses Gesuch den Unternehmern zukommen wird, ist sodann dem Offerte beizulegen.

III. Das Anbot beschränkt sich bloß auf die im angefügten Verzeichnisse benannten Gegenstände, und zwar kann es auf das Gesamtquantum der einzelnen Gegenstände oder auf einen beliebigen Theil derselben lauten.

IV. Die sämtlichen Gegenstände müssen nach den bei den Montur-Depots zu Brünn, Budapest, Graz und Kaiser-Ebersdorf zur Ansicht liegenden gesiegelten Mustern, deren Qualität als das Minimum desjenigen, was gefordert wird, anzusehen ist, geliefert werden. Sorten, von welchen mehrere Größen normiert sind und von welchen der Bedarf nach den einzelnen Größen-gattungen im angefügten Verzeichnisse nicht speziell angegeben ist, müssen nach den vorgeschriebenen Größengattungsprozenten geliefert werden.

Die Offerten auf Unterhosen aus gewirktem Baumwollstoff haben Muster solcher Hosen in zwei Größengattungen gleichzeitig mit dem Offerte, jedoch von denselben abgesondert, vorzulegen. Die 1. Größengattung hat eine Länge von 112 cm, die zweite eine Länge von 104 cm zu bestehen. Die betreffenden Muster müssen auf der Emballage den Namen des Offerten und den Zweck der Sendung deutlich ersehen lassen.

Es steht den Unternehmern frei, wegen entgeglicher Überlassung von Mustern (mit Ausnahme der Hosen aus gewirktem Baumwollstoff) an die genannten Montur-Depots sich zu wenden, welche ermächtigt wurden, die gewünschten Muster gegen Bezahlung zu verabfolgen.

In den Preisen, welche die Unternehmer für diese Muster zu entrichten haben, sind nebst den unmittelbaren Beschaffungskosten noch 15 Prozent Regiespesen inbegriffen.

V. Die Lieferung hat bis spätestens Ende September 1896 in vier gleichen Raten derart zu geschehen, dass von dem bestellten Quantum je ein Viertel bis Ende März, Mai, Juli und September 1896 zur Abstellung gelangt.

Die Heeresverwaltung behält sich ausdrücklich vor, das angebotene Lieferungsquantum eventuell zu verringern oder aber dasselbe eventuell bis zur Hälfte zu erhöhen.

Eine solche Mehrbestellung kann auch während des Jahres 1896 jederzeit stattfinden, in welch' letzterem Falle der Offerten verpflichtet ist, den Mehrbedarf innerhalb von vier Monaten nach erfolgter Bestellung zu liefern, und es gelten für denselben die gleichen Preise und Vertragsbedingungen wie für die ursprüngliche Bestellung.

VI. In dem Offerte, welches nach dem dieser Kundmachung angefügten Formular zu verfassen ist, ist das Monturdepot, in welches geliefert werden will, das Quantum und die Benennung der angebotenen Gegenstände, der in Biffern und Buchstaben ausgedrückte Preis eines jeden Gegenstandes, dann der Lieferungszeitpunkt genau und deutlich anzugeben.

Kann die Heeresverwaltung der Absicht des Offerten bezüglich des Abstellungsortes bei der Lieferungsübergebung nicht Rechnung tragen, so hat derselbe auch die Spedition in eine andere oder auch in mehrere Monturverwaltungs-Anstalten auf seine Kosten und Gefahr zu bewirken.

Dem Lieferanten wird übrigens gestattet, die Gegenstände bei dem seinem Etablissement nächstgelegenen Monturdepot einzuführen zu lassen und sodann gegebenenfalls auf seine Kosten und Gefahr an die übrigen Monturverwaltungs-Anstalten zu übersenden.

Für jene Eisenbahn-Frachtabfertigungen an die Monturdepots, welche nach anstandslos erfolgter Besichtigung von den Monturdepots übernommen werden, ist den Lieferanten die Be-günstigung des Militärtarifes im Rückvergütungsweg eingeräumt, wozu den Liefe-

ranten auf den betreffenden Frachtkosten seitens der Monturdepots bestätigt wird, dass die Sendung in das Eigentum des Militärtarifars übergegangen ist.

VII. Offerten mehrere Unternehmer gemeinschaftlich, so haben sie im Offerte ausdrücklich zu erklären:

1.) dass sie sich verpflichten, für die genaue Erfüllung der Lieferungsbedingungen solidarisch zu haften, und

2.) wer in ihrem Namen in diesem Lieferungsgeschäfte mit der Heeresverwaltung zu verkehren bevollmächtigt ist.

Ein solches gemeinschaftliches Offerte ist von allen Unternehmern unter Angabe ihres Charakters und Wohnortes mit dem Vor- und Zuname zu unterzeichnen.

VIII. Zur Sicherung des Anbotes ist ein Badium im Betrage von fünf (5) Prozent des Wertes, welcher nach den für die offertenen Gegenstände geforderten Preisen entfällt, bei einer der an den Anstalten der Corps-Intendanten befindlichen Militär-Cassen (Zahlstellen) zu erlegen.

Das Badium kann entweder in barem Gelde oder in zum Cautionserlage geeigneten Wertpapieren geleistet werden.

IX. Der Erlag des Badiums ist unter Aufführung des Betrages und der Beschaffenheit desselben (Barhaft, Wertpapiere) in dem Offerte zu erwähnen.

Der von der Militär-Casse (Zahlstelle) über das erlegte Badium ausgefolgte Depositenschein ist gleichzeitig mit dem versiegelten Offerte, jedoch in einem gesonderten, gleichfalls gesiegelten Couverte (nach dem am Schlusse der Kundmachung befindlichen Formular) an das Reichs- (gemeinsame) Kriegs-Ministerium einzuführen.

Bemerkt wird, dass die couvertierten Offerte und Depositenscheine zusammen nicht in einem Couvert gegeben werden dürfen, sondern getrennt, jedoch gleichzeitig einzuführen sind.

Wegen des Erlages des Badiums haben die Offerten rechtzeitig und nicht erst in den letzten Tagen vor Ablauf des Offerte-Ueberreichungstermines an die betreffende Militär-Casse (Zahlstelle) sich zu wenden.

X. Die Offerten, welche — bei der Heeresverwaltung nicht bekannten Unternehmern — mit dem im Punkte II erwähnten Bescheiden der Handels- und Gewerbezämmern, beziehungsweise der politischen Behörde, über das Ansuchen um Ausstellung eines Soliditäts- und Leistungsfähigkeitszeugnisses belegt sein müssen, dann die gleichzeitig, jedoch abgesondert einzuführenden Depositenscheine über den Erlag des Badiums haben unmittelbar und längstens bis 20. November 1895 zwölf Uhr mittags im Einreichungsprotokoll des Reichs- (gemeinsamen) Kriegs-Ministeriums einzulangen.

XI. Die in der Form eines Vertragsentwurfes verfassten Detail-Bedingungen können bei den Corps-Intendanten, bei den im Punkte IV angeführten Montur-Depots, bei sämtlichen Handels- und Gewerbezämmern der österreichisch-ungarischen Monarchie, beim Handels-Museum zu Budapest und beim ungarischen Landes-Industrieverein zu Budapest eingesehen werden.

XII. Die Unternehmer haben im Offerte zu erklären:

1.) dass sie die Lieferungs- und Contractsbedingungen eingesehen und auch verstanden haben, und dass sie denselben sich vollkommen unterwerfen, ferner

2.) dass sie die Muster der ausgeschriebenen Gegenstände einer genauen Besichtigung unterzogen und auch bezüglich des Materials, aus welchem dieselben erzeugt worden sind, dann über die Art und Weise der Confection sich eingehend informiert haben.

XIII. Enthält ein Offerte in Biffern und in Buchstaben verschiedene Preisangaben, so sind die in Buchstaben angezeigten Preise maßgebend.

Das Offerte ist für den Unternehmer vom Moment der Ueberreichung, für die Heeresverwaltung aber erst dann rechtsverbindlich, wenn der Ersteher von der erfolgten Genehmigung seines Anbotes durch das Reichs- (gemeinsame) Kriegs-Ministerium verständigt worden ist.

Der Offerten begibt sich des Rücktrittsbeschlusses, dann der im § 862 des allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches und der in den Artikeln 318 und 319 des österreichischen und in den §§ 314 und 315 des ungarischen Handels-Gesetzbuches enthaltenen Fristen für die Annahme seines Vertrages.

XIV. Die Heeresverwaltung behält sich die uneingeschränkte Wahl unter den einzelnen Offerten vor.

Wird ein Offerte nicht seinem vollen Inhalte nach, sondern nur unter Restringierung des angebotenen Quantums oder Preises angenommen, so hat der hievon betroffene Offerten nach Empfang der bezüglichen Verständigung binnen fünf (5) Tagen beim Reichs- (gemeinsamen) Kriegs-Ministerium die schriftliche Erklärung einzubringen, ob er die Modifizierung seines Anbotes annimmt oder nicht.

Die modifizierte Genehmigung des Offertes gilt seitens des Unternehmers für angenommen, wenn derselbe innerhalb der fünfzigsten Frist die erwähnte Erklärung nicht oder unbestimmt abgegeben sollte.

Wenn übrigens von den in einem und demselben Offerte enthaltenen Anboten auf verschiedene Artikel nur ein oder das andere Anbot angenommen werden sollte, so ist dies für den Offerten sofort bindend.

XV. Die Offerten sind verpflichtet, nach der erfolgten ganzen, theilweise oder mit ihrer Procent des Lieferwertes bemessenen Betrag der Vertragscaution zu ergänzen und den schriftlichen Vertrag, von welchem ein Bare auf Kosten des Unternehmers mit dem classenmäßigen Stempel zu verleihen ist, abzuschließen.

Sollte ein Ersteher sich weigern, den Vertrag zu unterfertigen, oder sollte er zur Unterfertigung derselben — ungeachtet der an ihn hiezu ergangenen Aufforderung — nicht erscheinen, so vertritt das ganz, theilweise oder mit seiner Zustimmung modifiziert genehmigte Offerte in Verbindung mit dem zur gegenwärtigen Kundmachung gehörigen Vertragsentwurf die Stelle des Vertrages.

Den vorstehenden Bedingungen in irgend einer Weise nicht entsprechende oder verspätet eingereichte sowie telegraphisch gestellte Offerten werden nicht berücksichtigt.

Ich haste für die richtige Erfüllung meines Vertrages mit dem fünfprozentigen Badium von Gulden bestehend aus (Barhaft, Wertpapiere, Urkunden), welches dem Lieferungswerte von fl. kr. entspricht, und welches laut des unter abgesondertem Couverte gleichzeitig eingefüdeten Depositenscheines bei der Militär-Casse (Zahlstelle) zu erlegt worden ist.

Der amtliche Bescheid über das Ansuchen um Ausstellung eines Soliditäts- und Leistungsfähigkeitszeugnisses liegt zu.

R. am 1895.

(Eigenhändige Unterschrift [Vor- und Zuname] des Offerten, beziehungsweise handelsgerichtlich protokollierte Firmazeichnung.)

Formular zum Couvert des Offertes.

An
das I. u. I. Reichs- (gemeinsame) Kriegsministerium
Offert des R. R. zur Lieferung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Erfordernissen zufolge Kundmachung Abthg. 13, Nr. 1757 von 1895.

Formular zum Couvert des Badiums.

An
das I. u. I. Reichs- (gemeinsame) Kriegsministerium
Depositenschein über fl. kr. (Barhaft, Wertpapiere, Urkunden) zum Offerte des R. R. betreffend die Lieferung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Erfordernissen zufolge Kundmachung Abthg. 13, Nr. 1757 von 1895.

Quantum	Benennung	Preis				Liefertermin
		für	in		Liefertermin	
der angebotenen Gegenstände			Biffern	Gulden	Kreuzer	
	1 Stück				1/4	
					März	
					1/4	
					1/4	
					1/4	
	1 Garnitur				1/4	
					1/4	
					1/4	
	2c.				1/4	

Ich bestätige:

- 1.) dass ich die vom Reichs- (gemeinsamen) Kriegsministerium unter Abthg. 13, Nr. 1757 von 1895, ausgesetzten Lieferungs- und Contractsbedingungen eingesehen und auch verstanden habe, und dass ich mich denselben vollkommen unterwerfe, ferner:
- 2.) dass ich die Muster der ausgeschriebenen Gegenstände einer eingehenden Besichtigung unterzogen und mich auch bezüglich deren Material und Confection genau informiert habe.

Eine Wohnung

im Hause Römerstrasse Nr. 15 im ersten Stock, bestehend aus drei Zimmern samt Zugehör, ist zu vermieten.

Auskunft: Römerstrasse Nr. 15, I. Stock. (4693) 3-1

Comptoirist

perfecter Buchhalter, deutscher, slovenischer und italienischer Correspondent, sucht Stelle.

Anfragen unter «J. N.» an die Administration dieser Zeitung. (4691) 3-1

Garantiert reine Bienenwachskerzen, Wachsstücke, Wachs und Honig en gros und en détail, diverse feine Lebkuchen; garantiert echter Krainer Wacholderbrantwein per Liter fl. 1-20, Honigbrantwein per Liter fl. 1- (eigene Erzeugung), ärztlich anempfohlen, bei

Oroslav Dolenc

(355) Laibach, Theatergasse Nr. 10. 52-39

Wir suchen

Personen aller Berufsklassen zum Verkaufe von gesetzlich gestatteten Losen gegen Ratenzahlungen laut Gesetzartikel XXXI v. J. 1883. Gewähren hohe Provision, eventuell auch fixes Gehalt. (3895) 40-19

Hauptstädtische Wechselstuben-Gesellschaft Adler & Comp., Budapest.

Apotheke Trnkóczy, Wien V.

Kräuter-Syrup

auch

Brust-, Lungen- u. Husten-Saft

genannt, zubereitet aus

Alpenkräutern und leichtlöslichem Kalk-Eisen.

Die Flasche sammt Gebrauchsanweisung 56 kr., ein Dutzend 5 fl.

Zu haben bei (3046) 14

Ubaldo v. Trnkóczy

Apotheker in Laibach.

Umgehender Postversandt.

Apotheke Trnkóczy in Graz



Johann Jax

Laibach, Wienerstr. 13

Fabriksniederlage

(3605) von 50-10

Nähmaschinen-Fahrräder.



Preiscourante gratis und franco.

Im Verlage von

Ig. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg

in Laibach

ist erschienen:



Slovenska

Pratika

za prestopno leto 1896.

Textlich erweitert und mit Illustrationen ausgestattet.

Preis per Stück 13 kr. — Wiederverkäufer erhalten Rabatt. (4450)

Bau- und Galanterie-Spengler-Geschäftseröffnung

Congressplatz 10.

Werkstätte: Triesterstrasse 40.

Endesgefertigter erlaube mir, hiemit dem geehrten P. T. Publicum die höflichste Anzeige zu machen, dass ich mich am hiesigen Platze

Congressplatz Nr. 10

establiert habe und empfehle mich bestens zur pünktlichen und reellsten Ausführung von allen in mein Fach einschlägigen Arbeiten.

Ferner empfehle ich mein gut sortiertes Lager von **completen Kücheneinrichtungen** und **Ditmar'schen Lampen** sowie **Badeeinrichtungen** und **Closets**.

Reparaturen werden prompt und billig geliefert.

Kostenvoranschläge für Bauarbeiten gratis.

Um geneigten Zuspruch bittet

hochachtungsvollst

(4686) 2-1

W. Weber.

J. Purgleitner's Apotheke in Graz.

Steirischer Kräutersaft, 1 Flasche 88 kr., gegen Husten, Heiserkeit, Hals- und Brustweh, seit 40 Jahren bewährt.

Kalksyrup aus unterphosphorigsaurem Kalk, Linderungsmittel für Lungen- und Brustkranken (knochenstärkendes Mittel für schwache Kinder), 1 Flasche 1 fl.

Dr. Wuchta's Kräutersalbe, 1 grosse Flasche 1 fl., 1 kleine Flasche 60 kr., gegen Gicht und Rheumatismus.

Englhofer's Muskel- und Nerven-Essenz, 1 Flasche 1 fl., aus aromatischen

Kräutern bereitete Einreibung.

Alle diese Artikel sind in den meisten Apotheken der Monarchie zu bekommen oder können vom Erzeuger gegen Nachnahme bezogen werden. (4412) 10-8

Alleinige Fabrik in Amsterdam.

Königl. niederländischer Hoflieferant, kais. königl. österreichischer Hoflieferant, und vieler anderer europ. Höfe.

WYNAND FOCKINK gegründet 1679.

FABRIK

von feinen holländischen

Liqueuren.

Fabriks-Niederlage:

WIEN

I. Kohlmarkt Nr. 4.

Zur Bequemlichkeit des p. t. Publicums sind die Liqueure echt auch bei den bekannten renommierten Firmen zu haben, und wird aufmerksam gemacht, dass meine holländischen Liqueure nur in Amsterdam erzeugt werden und ich weder in Oesterr. - Ungarn noch sonst wo, ausser in Amsterdam, eine Fabrik besitze.

(4695)

Nr. 8918.

Firmalöschung.

Bei der Firma:

Karl Kauschegg

in Laibach wurde die Löschung des Be-triebes des Holzhandels vollzogen.

R. f. Landes- als Handelsgericht Laibach am 15. October 1895.

(4684) 3-1

St. 7102.

Oklic.

C. kr. okrajno sodišče v Radovljici daje na znanje, da se je neznano kje bivajočemu Janezu Mlinarju iz Stare Fužine postavil Franc Kunzl, posestnik v Radovljici, skrbnikom na čin ter se mu je vročil tusodni izvršilni odlok z dne 28. avgusta 1895, st. 5804.

C. kr. okrajno sodišče v Radovljici dne 18. oktobra 1895.

(4599) 3-3

St. 5873.

Oklic.

Od c. kr. okrajnega sodišča v Kostanjevici se naznanja, da se bode druga eksekutivna prodaja zemljišča vloga st. 123 kat. občine Vel. Dolina Johane Hočevar

dne 8. novembra 1895 pri podpisem uradu vršila, ker je bil prvi narok brezuspešen.

C. kr. okrajno sodišče v Kostanjevici dne 8. oktobra 1895.

(4654) 3-3

St. 6398.

Oklic.

V izvršilni zadevi Janeza Grobljarija iz Čemšenika proti Francetu Kosu od tam pto. 1450 gold. se je za vgotovljenje k skupilu za zemljišče vl. st. 24 in 25 davčne občine Čemšenik napovedanih terjatev določil narok na 17. t. m. Ker je izvršenec neznano kam odšel, se mu postavi za to zadevo kuratorjem ad actum Franc Lončar z Brda.

Izvršenec se pozivlja, da pride k naroku sam ali da izroči postavljenemu kuratorju pripomočke, da bode mogel njegove interese zastopati.

C. kr. okrajno sodišče na Brdu dne 14. oktobra 1895.

(4585) 3-2

St. 18.565.

Razglas.

C. kr. za m. del. okrajno sodišče v Ljubljani naznanja, da se je vsled tožbe Urse Likovič iz Sneberjev proti Jer. Likovič, oziroma neznanim njegovim pravnim naslednikom, zaradi pripovestovanja lastninske pravice de praes. 16. septembra 1895, st. 18.565, slednjim postavil gospod Luka Strah iz Zadobrove skrbnikom na čin in da se je za skrajšano razpravo določil dan na

10. decembra 1895, dopoldne ob 9. uri, pri tem sodišči.

Ljubljana 17. septembra 1895.

Carl Wanitzky

Architekt und Stadtbaumeister aus Wien

übernimmt

alle Arten Reconstructions-Arbeiten und Neubauten zu besten Bedingnissen.

(22-20) (3930) Näheres in der

Baukanzlei Schellenburggasse Nr. 3.

Gemischtwaren-Geschäft

(4638) 3-3

in einem größeren Pfarrorte, mit einem Warenlager im Werte von 2- bis 3000 fl. und einem jährlichen Verkehr von 15- bis 20.000 fl., ist sofort abzugeben.

Gefällige schriftliche Anfragen an die Administration dieser Zeitung erbeten.

C. Karinger empfiehlt:

Watta-Luftverschluss bei Fenstern und Thüren, weiß und braun, per Meter von 3 bis 10 kr.

Schuh-Einlegesohlen Stroh und Kork mit Flanellfutter, um den Fuß trocken und warm zu halten; per Paar 25 und 30 kr.

Ueberschuh englisches und russisches Fabrikat, nur in bester Qualität.

Leder-Jagdgamaschen zum Knöpfen, sehr praktisch, per Paar 3 fl. 50 kr.

Wettermäntel aus Kameelhaar und Kaiseroden, wasserdicht, vorzüglich in Stoff und Ausführung.

(4647) 6-3

Uhren und Uhrketten kosten für jedermann, der direct ab Fabrik bestellt, nur mehr: echt silberne Cylinder-Remont. 5 bis 7 fl., Anker-Remont. mit zwei oder drei Silberböden 7 bis 10 fl., Tula-Uhren von 12 fl., Gold-Uhren 15 fl., Goldine oder Neusilberne 5 fl., Goldketten 10 fl., silberne 1 fl. 50 kr., Prima-Wecker 1 fl. 75 kr.; Pendeluhr, 8 Tage Schlagwerk, von 8 fl. aufwärts mit 10% Rabatt für Händler. Neueste Preiscourante auf Verlangen gratis und franco bei

J. Kareker, K.-Josefstrasse Nr. 5, Linz.

(4660) 3-2 St. 6794.

Oklic. C. kr. okrajno sodišče na Krskem daje na znanje:

Jožef Kapler iz Ardrega je proti Alojziju Kaplerju iz Ardrega pri S. Duhu, sedaj neznano kje v Ameriki, tožbo de praes. 7. oktobra 1895, st. 6794, za pripoznanje obstoja in likvidnosti terjatve pri tem sodišči vložil.

Ker temu sodišču ni znano, kje da biva toženec, se mu je na njegovo škodo in njegove troske za to pravno reč gopod dr. Janez Mencinger, odvetnik na Krskem, skrbnikom postavil in se mu tožba vročila.

To se tožencu v to svrhu naznana, da si bode mogel o pravem času drugega zastopnika izvoliti in temu sodišču naznaniti ali pa postavljenu skrbniku vse pripomočke za svojo obrano zoper tožbo izročiti, ker bi se sicer le s postavljenim skrbnikom razpravljalo in na podlogi te razprave spoznalo, kar je pravo.

C. kr. okrajno sodišče na Krskem dne 8. oktobra 1895.